

Aktenzeichen:

3 W 200/08

2 T 102/08

LG Trier

35 XIV/08.B

AC Trier



Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

Beschluss

In dem Verfahren

betreffend die Anordnung von Abschiebungshaft

an dem beteiligt sind:

... geboren am ... 1984, zurzeit in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige, Konrad-Adenauer-Straße 51, 55218 Ingelheim,

Betroffener und Beschwerdeführer, auch hinsichtlich der sofortigen weiteren Beschwerde,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Rahnama und Kollegen, Mainzer Landstraße 105, 60329 Frankfurt am Main,

2. die **Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich**, Ausländerbehörde, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich,

antragstellende Behörde und Beschwerdegegnerin, auch hinsichtlich der sofortigen weiteren Beschwerde,

hat der 3. Zivilsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Dury, den Richter am Oberlandesgericht Kratz und die Richterin am Oberlandesgericht Stutz auf die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen vom 23. Oktober 2008 gegen den seinen Verfahrensbevollmächtigten am 22. Oktober 2008 zugestellten Beschluss der Einzelrichterin der 2. Zivilkammer des Landgerichts Trier vom 17. Oktober 2008

ohne mündliche Verhandlung

am 6. November 2008

beschlossen:

1. Der Beschluss der Einzelrichterin der 2. Zivilkammer des Landgerichts Trier vom 17. Oktober 2008 wird aufgehoben.
2. Das Verfahren wird zur erneuten Sachbehandlung und Entscheidung, auch über die etwaige Erstattung außgerichtlicher Kosten des Betroffenen im Verfahren der sofortigen weiteren Beschwerde, an das Landgericht Trier zurückverwiesen.
3. Dem Betroffenen wird für das Verfahren der sofortigen weiteren Beschwerde Prozesskostenhilfe ohne Anordnung von Ratenzahlungen bewilligt und Rechtsanwalt Rahnama, Frankfurt am Main, beigeordnet.

Gründe:

1. Die sofortige weitere Beschwerde ist in verfahrensrechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden (§ 106 Abs. 2 AufenthG, §§ 3 Satz 2, 7 FEVG, §§ 29 Abs. 1, 2 und 4, 22 Abs. 1 FGG).
2. In der Sache führt das Rechtsmittel zu einem vorläufigen Erfolg. Die Entscheidung des Landgerichts beruht auf einer Verletzung des Rechts (§ 27 Abs. 1 FGG, § 546 ZPO).

Die Kammer hat den Betroffenen entgegen § 5 Abs. 1 FEVG verfahrensfehlerhaft nicht persönlich angehört. Eine solche Anhörung war jedenfalls nach der Zurückverweisung durch den Senat mit Beschluss vom 7. Oktober 2008 (3 W 186/08) erforderlich gewesen. Die Anhörung des Betroffenen durch das Amtsgericht am 11. September 2008 war zum Zeitpunkt der zweiten Entscheidung durch die Kammer am 17. Oktober 2008 nicht mehr so zeitnah, dass ausnahmsweise auf eine erneute Anhörung hätte verzichtet werden können. Infolge des Zeitraumes von mehr als fünf Wochen seit der Anhörung durch das Amtsgericht konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die Anhörung durch die Kammer zu neuen entscheidungserheblichen Erkenntnissen hätte führen können. Dies belegen zusätzlich die Angaben des Betroffenen in dem Schriftsatz seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 3. November 2008. Der Vortrag des Betroffenen, er beabsichtige, bei seiner Lebensgefährtin zu wohnen, die ein Kind von ihm erwarte, kann für die Entscheidung über die Anordnung von Abschiebungshaft von Bedeutung sein. Zwar haben alleine die hierfür zuständige Behörde und die Verwaltungsgerichte zu klären, ob sich aus Art. 6 GG ein der Abschiebung entgegenstehendes Bleiberecht des Betroffenen ergibt (BayObLG, FGPrax 1998, 35 und BayObLGZ 2001, 55; Saarländisches OLG, Beschluss vom 23.08.2004, 5 W 218/04-71, zitiert nach juris; OLG München, OLGR 2006, 111). Art. 6 GG begründet deshalb für sich kein Abschiebungshindernis und steht daher auch einer Haftanordnung nicht ohne weiteres entgegen.

Allerdings ist das allen Haftgründen des § 62 Abs. 2 AufenthG gemeinsame Tatbestandsmerkmal der „Sicherung der Abschiebung“ Ausdruck des auch vom Haftgericht zu beachtenden Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (BVerfG, Beschluss vom 13. Juli 1994, 2 BvL 6/93 und 2 BvL 15/94 zu § 57 AuslG). Unter diesem Gesichtspunkt sind deshalb Umstände, zudem solche, die unter verfassungsrechtlichem Schutz stehen, auch durch das Haftgericht aufzuklären und bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Dies gilt im Verfahren der Abschiebungshaft namentlich für Umstände, die dem Schutz von Art. 6 GG unterfallen (Thüringer OLG, Beschluss vom 20.9.2001, 6 W 572/01, veröffentlicht bei Melchior, Internetkommentar zur Abschiebungshaft; OLG Köln, OLGR 2001, 279; OLG Rostock, FGPrax 2006, 283; OLG München, OLGR 2007, 628; offen ge-

fassen von OLG Naumburg, NVwZ 2002, Beilage I 4, 56). Aus der Feststellung solcher Umstände kann sich im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ergeben, dass die Anordnung der Haft zur Sicherung der Abschiebung nicht erforderlich ist. Art. 6 GG entfaltet dabei Schutzwirkungen allerdings nicht schon aufgrund formal-rechtlicher familiärer Bindungen, wohl aber bei Bestehen einer tatsächlichen Verbundenheit zwischen den Familienmitgliedern, wobei grundsätzlich eine Betrachtung des Einzelfalls geboten ist (BVerfG, FamRZ 2006,187). Kommt es somit für die Feststellung der Erforderlichkeit der Abschiebungshaft auf die Art und die Intensität der familiären Bindungen an, so bedarf es zu einer fehlerfreien Sachverhaltsermittlung in aller Regel der persönlichen Anhörung des Betroffenen und der Vernehmung seiner Partnerin (OLG München, OLGR 2007, 628). Weil es an diesen Feststellungen fehlt und nicht auszuschließen ist, dass dies auf der unterlassenen Anhörung des Betroffenen beruht, war die Sache an das Beschwerdegericht zurückzuverweisen.

3. Ergänzend im Hinblick auf die Ausführungen in der Beschwerdebegründung und auch zur Klarstellung des Senatsbeschlusses vom 7. Oktober 2008 (3 W 186/08) weist der Senat außerdem auf folgendes hin:

a) Der Betroffene hat eine etwaige Verzögerung seiner Abschiebung, die auf seiner Passlosigkeit beruht, zu vertreten (§ 62 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. NVwZ 2002, Beilage I, 46; ebenso OLG Saarbrücken, FGPrax 1999, 243; OLG München, OLGR 2007, 144), an der er festhält.

Die Passlosigkeit des Ausländers alleine ist aber nicht ausreichend, um von vorneherein die Abschiebungshaft für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten anzuordnen. Bei erstmaliger Anordnung der Abschiebungshaft lässt sich nämlich regelmäßig nicht absehen, ob Abschiebungshaft von mehr als drei Monaten überhaupt erforderlich sein wird. Das Gericht begibt sich durch die Anordnung einer längeren Abschiebungshaftdauer zudem der Möglichkeit, bei einem späteren Verlängerungsverfahren zu überprüfen, ob die Behörde während der ersten drei Monate dem Beschleunigungsgebot entsprochen hat. Schließlich

können weitere, die Abschiebung verzögernde Umstände hinzutreten, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, so dass seine Passlosigkeit nicht mehr Ursache für die Verzögerung ist in diesem Fall kann die Abschiebungshaft nicht über drei Monate hinaus verlängert werden. Die erstmalige Anordnung von Sicherungshaft über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten kommt deshalb nur in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht (vgl. Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl., § 62 AufenthG, Anwendungshinweis 62.3.1.1).

4. Falls das Landgericht aufgrund der weiteren Ermittlungen zu dem Ergebnis gelangen sollte, dass die Anordnung von Abschiebungshaft nicht in Betracht kommt, wird es auch über eine Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Betroffenen zu befinden haben (§ 16 Satz 1 FEVG).

Dury

Kratz

Stutz